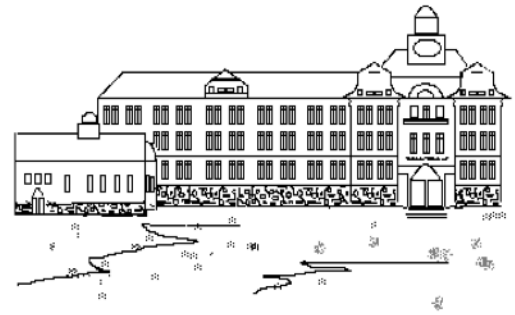


**Regionale Schule "Erich Weinert"**  
**Rudolf-Breitscheid-Str. 23**  
**19053 Schwerin**

**Tel.:** 0385/732524, **Fax:** 0385/7610723  
**E- Mail:** [Weinert-Schule-SN@t-online.de](mailto:Weinert-Schule-SN@t-online.de)  
**Homepage:** <https://www.weinertschule-schwerin.de>



## Informationsschreiben Schulversäumnisse

Sehr geehrte Eltern,

aus gegebenem Anlass haben sich Lehrer- und Schulkonferenz mit der Problematik Schulversäumnisse befasst. Im Ergebnis dieser Beratung wurde ein Beschluss gefasst, den ich Ihnen im Folgenden erläutern möchte.

§ 53 Schulgesetz verpflichtet alle Schüler "regelmäßig am Unterricht und an den pflichtmäßigen Schulveranstaltungen teilzunehmen." Nach § 49 Schulgesetz haben die Erziehungsberechtigten minderjähriger Schulpflichtiger für die Einhaltung der Schulpflicht Sorge zu tragen. Kann ein Schüler wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die er zu verantworten hat, am Unterricht nicht teilnehmen, gilt sein Fehlen nach umgehender Benachrichtigung der Schule als entschuldigt. Eine Verletzung der Anwesenheitspflicht liegt vor, wenn ein Schüler unbegründet dem Unterricht fernbleibt oder unpünktlich zur Schule erscheint.

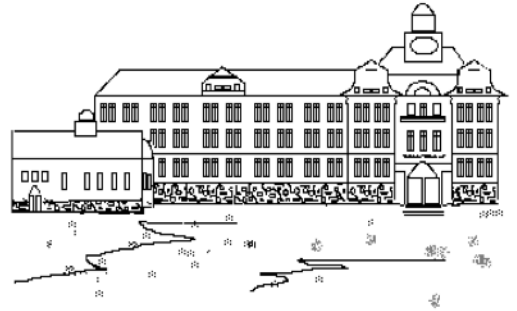
Schul- und Lehrerkonferenz haben für unsere Schule bei Schulversäumnissen die folgenden Verhaltensweisen beschlossen:

1. Bei begründetem Fehlen des Kindes benachrichtigen die Eltern die Schule umgehend telefonisch oder schriftlich. Wenn möglich, ist auch über die voraussichtliche Dauer des Versäumnisses zu informieren.
2. Bei Nichtbenachrichtigung der Schule wird der Klassenleiter unverzüglich die Eltern über das Schulversäumnis ihres Kindes informieren.
3. In jedem Fall muss nach Beendigung des Fehlens dessen Grund schriftlich mitgeteilt werden.
4. Stundenversäumnisse wegen Zuspätkommens werden als unentschuldigtes Fehlen gewertet.
5. Unentschuldigtes Fehlen wird in den Zeugnissen vermerkt. Wiederholt unentschuldigtes Fehlen wird mit Ordnungsmaßnahmen nach § 60 Schulgesetz geahndet. Gegebenenfalls wird § 56.4 Schulgesetz in Anwendung gebracht, demzufolge: "ein Schüler nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden kann, wenn er innerhalb von 4 Wochen insgesamt 10 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben ist oder wenn durch seine wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei Klassenarbeiten in mindestens 2 Unterrichtsfächern keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten."

6. Treten bei einem Schüler während des Unterrichts plötzlich Beschwerden oder Unwohlsein auf, werden die Eltern sofort telefonisch verständigt. Schule und Eltern legen einvernehmlich die dann erforderlichen Maßnahmen fest. Sollte ein Schüler in einem solchen Fall eigenmächtig handeln und den Unterricht verlassen, ohne vorher den Klassenleiter bzw. den Fachlehrer informiert zu haben (eine Abmeldung über Dritte ist unzulässig), gilt der so versäumte Unterricht als unentschuldigtes Fehlen.
7. Bei Schülerunfällen wird der verletzte Schüler nach Erstversorgung durch die Schule und unverzüglicher Information der Eltern dem nächstliegenden Arzt, Durchgangs- oder Facharzt zugeführt, gegebenenfalls auch durch den von der Schule angeforderten Not- und Rettungsdienst.
8. Unter Beachtung der Sorgspflicht der Eltern für die Einhaltung der Schulpflicht wird gebeten, Arzttermine für die Kinder in der Regel nur in der unterrichtsfreien Zeit zu vereinbaren. Sollte dennoch in Ausnahmefällen ein Termin in die Schulzeit gelegt werden müssen, hat sich der Schüler beim Klassenleiter (bzw. bei dessen Abwesenheit beim Fachlehrer) unter Vorlage des Bestellscheines für die Dauer der Untersuchung abzumelden. Längerfristige Arzttermine werden dem Klassenleiter rechtzeitig mitgeteilt.
9. Jeder Schüler, der Unterricht versäumt, ist verpflichtet, versäumten Unterrichtsstoff nachzuholen. Dabei wird er von den Fachlehrern unterstützt. In Abhängigkeit von der Dauer seines Fehlens wird ihm angemessene Zeit für die Nacharbeit eingeräumt. Klassenarbeiten, die während des Fehlens des Schülers geschrieben wurden, sind nachzuschreiben. (Schulgesetz § 62 "Bewertung der Leistungen und Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens")
10. Freistellungen der Schüler vom Unterricht für einen Tag bis zu 3 Monaten aus familiären und anderen wichtigen Gründen sind durch die Eltern rechtzeitig schriftlich beim Schulleiter zu beantragen. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien wird nur erteilt, wenn ihre Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

**Regionale Schule "Erich Weinert"**  
**Rudolf-Breitscheid-Str. 23**  
**19053 Schwerin**

**Tel.:** 0385/732524, **Fax:** 0385/7610723  
**E- Mail:** [Weinert-Schule-SN@t-online.de](mailto:Weinert-Schule-SN@t-online.de)  
**Homepage:** <https://www.weinertschule-schwerin.de>



## Informationsblatt Schulversäumnis / Rückgabeformular

Name des Schülers/ der Schülerin: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Ich / wir bestätige/n, dass ich/wir durch die Schule über den Beschluss der Schul- und Lehrerkonferenz zu Verfahrensweisen bei Schulversäumnissen in Kenntnis gesetzt wurde/n.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten